



Stadtverwaltung Dornstetten
Landkreis Freudenstadt

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Gemeindefeuerwehr – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)
vom 20. Mai 2019**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Dornstetten am 20. Mai 2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für die erste volle Stunde 15,00 Euro, für jede weitere Stunde 12,00 Euro; Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausschlag ein Durchschnittssatz von 5,00 Euro/Std. für die ersten drei Stunden und von 6,00 Euro/Std. für die weiteren Stunden gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 7,00 Euro/Std.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/ Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung auf Standort und Kreisebene wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt:

Für Lehrgänge bis zu 20 Unterrichtsstunden	40,00 Euro;
für Lehrgänge von 21 bis zu 40 Unterrichtsstunden	60,00 Euro;
für Lehrgänge von 41 bis zu 80 Unterrichtsstunden	80,00 Euro;
für Lehrgänge über 80 Unterrichtsstunden	100,00 Euro.

§ 3 Entschädigung für Wach- und Bereitschaftsdienst sowie Brandsicherheitswache

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung von Wach- und Bereitschaftsdienste sowie für die Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12,00 Euro/Std.

§ 4 Übungsdienst

Für den Übungsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von 10,00 Euro pro Übung als Aufwandsentschädigung gewährt. Dies gilt auch für die Jugendleiter für geleistete Übungsdienste bei der Jugendfeuerwehr.

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit

einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 12,00 Euro/Std. gewährt.

§ 6 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant	750,00 Euro/Jahr
Stv. Feuerwehrkommandant	250,00 Euro/Jahr
2. Stv. Feuerwehrkommandant	125,00 Euro/Jahr
Abteilungskommandant	350,00 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant	125,00 Euro/Jahr
Zugführer/ Gruppenführer	100,00 Euro/Jahr
Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendwart)	100,00 Euro/Jahr
Stv. Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendwart)	100,00 Euro/Jahr
Jugendleiter	100,00 Euro/Jahr
Brandschutzerziehung	10,00 Euro/Termin

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	750,00 Euro/Jahr
Stv. Feuerwehrkommandant	250,00 Euro/Jahr
2. Stv. Feuerwehrkommandant	125,00 Euro/Jahr
Abteilungskommandant	350,00 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant	125,00 Euro/Jahr
Zugführer/ Gruppenführer	50,00 Euro/Jahr
Gerätewart	12,00 Euro/Stunde
Leiter der Altersabteilung	125,00 Euro/Jahr
Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendwart)	200,00 Euro/Jahr
Stv. Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendwart)	100,00 Euro/Jahr
Jugendleiter	50,00 Euro/Jahr
Schriftführer	80,00 Euro/Jahr
Kassierer	80,00 Euro/Jahr

(3) Feuerwehrangehörige, die in der Gemeindefeuerwehr als Ausbilder angeordneten Aus- und Fortbildungsdienst leisten und nicht zum Personenkreis des Absatzes 1 zählen, erhalten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12,00 Euro/Std. ersetzt.

§ 7 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § Abs. 1, § 2 Abs. 1 und 5, der §§ 3 bis 5 sowie des § 7 Abs. 3 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Wach-, Bereitschafts- und Sonderdiensten, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Abs. 4 Satz 2, § 2 Abs. 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 8 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Satzung vom 20. März 2013, i.d.F. der Änderung vom 12. Februar 2014 außer Kraft.

Dornstetten, den 20. Mai 2019


Bernhard Haas
Bürgermeister

